

2. Dagegen sind allerdings, sofern es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, die Art. 6, 38, 41 R.-V. und Art. 58 B.-V. verletzt. Denn nach Art. 38 und 41 R.-V. hat das Kantonsgericht auf nach Vorschrift angehobene Appellation hin über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden; es ist also in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der verfassungsmäßige zweitinstanzliche Richter.

3. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nun liegt insoweit nicht vor, als die Bestrafung des Rekurrenten wegen Schwängerung oder Unzucht in Frage steht; in dieser Richtung handelt es sich um eine verfassungsmäßig (vergl. Art. 38, 41 R.-V.) in die ausschließliche Kompetenz des Bezirksgerichtes fallende Streitsache. Dagegen ist allerdings der, im gleichen Verfahren und von Amtswegen verfolgte Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft und die dem Schwängerer auffallenden vermögensrechtlichen Leistungen privatrechtlicher Natur, der Streit darüber also eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Die privatrechtliche Natur des Anspruches auf Alimentation und Kindbettenschädigung springt in die Augen; ebenso ist aber der Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft privatrechtlicher Natur, denn er geht auf Feststellung eines familienrechtlichen Verhältnisses, dies um so mehr, als das Recht des Kantons Appenzell J.-Rh. dem Paternitätsprinzipie huldigt, die Vaterschaftsklage also prinzipiell Statusklage ist. Daran würde es nichts ändern, wenn auch, was dahingestellt bleiben mag, nach innerrhodischem Rechte die außereheliche Schwängerung (nicht der außereheliche Beischlaf an sich) als strafbare Handlung sollte betrachtet werden, mithin die Thatsache der Schwängerung respektive Vaterschaft gleichzeitig als Thatbestandsmerkmal des Deliktes vom Strafrichter, müßte festgestellt werden und die vermögensrechtlichen Folgen der Schwängerung als Civilfolgen einer strafbaren Handlung erschienen. Denn dadurch, daß dem gleichen Thatbestande wie ein Privatrecht gleichzeitig ein Strafanspruch entspringt, wird die rechtliche Natur des erstern nicht berührt, also nichts daran geändert, daß ein Streit über dasselbe seiner innern Natur nach als bürgerliche Rechtsstreitigkeit erscheint; die innerrhodische Verfassung aber läßt die Appellation an das Kantonsgericht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

zu, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für sich allein oder im Adhäsionsverfahren in Verbindung mit einer Strafsache verhandelt werden. Der Rekurs erscheint demnach insoweit als begründet, als er sich gegen die Weigerung des Kantonsgerichtes richtet, auf die Appellation des Rekurrenten in Betreff der Feststellung der Vaterschaft und der vermögensrechtlichen Folgen derselben einzutreten. Ob etwa die Feststellung des Strafrichters (Bezirksgerichtes) in Betreff der Thatsache der Vaterschaft für den Zivilrichter (das Kantonsgericht) präjudiziell sei, ist für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Appellation gleichgültig; darüber ist vielmehr vom Kantonsgerichte bei sachlicher Behandlung der Appellation zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 2 für begründet erklärt.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

5. Urtheil vom 13. März 1891 in Sachen Heuer.

A. Eduard Heuer, Fabrikant in Biel, hatte mit der Gemeinde Sursee am 2. März 1885 einen Vertrag abgeschlossen, wodurch er sich verpflichtete, in Sursee ein industrielles Etablissement (Edelsteinmanufaktur) einzurichten und zu betreiben, wogegen die Gemeinde Sursee versprach, ihm während 10 Jahren eine jährliche Subvention von 1000 Fr. auszurichten. Art. 4 dieses Vertrages bestimmt: „Für alle auf den hierseitigen Geschäftsbetrieb sich beziehenden Verbindlichkeiten verzengt Herr Heuer Domicil und Gerichtsstand in Sursee.“ Ed. Heuer behielt seine Hauptniederlassung und seinen persönlichen Wohnsitz in Biel, dagegen errichtete er in Sursee eine Zweigniederlassung, welche er am 23. September 1885 im Handelsregister des Kantons Luzern eintragen ließ. Als Leiter dieser Zweigniederlassung funktionirte seit 1887 als Angestellter des Eduard Heuer Jean Heuer. Am

21. April 1890 verkaufte Eduard Heuer das Zweiggeschäft in Sursee; am gleichen Tage zeigte er der Gemeindebehörde von Sursee an, daß er sein dortiges Geschäftsdomizil aufgegeben habe und am 24. April ließ er die Zweigniederlassung im Handelsregister löschen. Am 21. Februar 1890 hatte er dem Jean Heuer seine Anstellung auf drei Monate gekündigt; dieser reichte am 19. Juni 1890 beim Bezirksgerichte Sursee eine Civillage ein, in welcher er Bezahlung von 155 Fr. an rückständigem Dienstlohn und 1500 Fr. an zugesicherter Provision verlangte. Eduard Heuer betritt unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. die Kompetenz der luzernischen Gerichte, wurde indeß mit seiner Einrede in beiden Instanzen abgewiesen, vom Obergerichte des Kantons Luzern durch Entscheidung vom 31. Dezember 1890 und im Wesentlichen mit der Begründung: Die eingeklagte Forderung sei allerdings persönlicher Natur und müßte daher an und für sich am Wohnorte des Beklagten geltend gemacht werden; es sei auch richtig, daß der Beklagte schon vor der Einreichung der Klage sein Geschäft in Sursee aufgegeben habe; allein, abgesehen von der Frage, ob er nicht mit Rücksicht auf den frühern Eintrag im Handelsregister für alle Schulden aus dem Geschäftsbetriebe der Filiale in Sursee dort belangt werden könnte, sei der Gerichtsstand in Sursee durch den zwischen dem Beklagten und der Gemeinde Sursee am 2. März 1885 abgeschlossenen Vertrag als forum prorogatum begründet. In Ermangelung einer speziellen Bestimmung des luzernischen Gesetzes sei, mit der herrschenden Meinung, anzuerkennen, daß ein forum prorogatum auch durch einen außerhalb des Prozesses abgeschlossenen dahin zielenden Vertrag begründet werden könne. Ein solcher Vertrag liege hier vor. Allerdings sei der Vertrag vom 2. März 1885 nicht zwischen den gegenwärtigen Parteien abgeschlossen worden. Allein der gegenwärtige Kläger könne sich doch auf denselben berufen, denn die Einwohner-Gemeinde Sursee habe den Gerichtsstand in Sursee „für alle auf den dortigen Geschäftsbetrieb bezüglichen Verbindlichkeiten“ offenbar im Interesse der in der Edelsteinschleiferei Beschäftigten stipuliert und der Beklagte habe denselben in diesem Sinne ohne allen Rückhalt anerkannt. Der Kläger sei aber während mehreren Jahren als Angestellter des Beklagten in

Sursee thätig gewesen und es könne über den Zusammenhang der eingeklagten Ansprüche mit dieser Anstellung und dadurch mit dem Geschäftsbetriebe in Sursee kein Zweifel obwalten.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Eduard Heuer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: 1. Es sei die Erkenntniß des luzernischen Obergerichtes vom 31. Dezember abhin aufzuheben und die luzernischen Gerichte zur Beurtheilung der vorliegenden Klage als inkompetent zu erklären. 2. Seien sämtliche daherrige Kosten dem Kläger und Opponenten zu überbinden. Zur Begründung bringt er vor: Zur Zeit der Klageeinreichung habe er kein Domizil in Sursee mehr besessen, da er damals sein dortiges Geschäftsdomizil bereits aufgegeben gehabt habe. Eine Prorogation des Gerichtsstandes in Bezug auf den vorliegenden Rechtsstreit habe nicht stattgefunden. Nach luzernischem Recht setze die Prorogation immer einen speziellen Streitfall unter bestimmten Personen voraus; im vorliegenden Prozesse habe er den Gerichtsstand in Sursee nicht anerkannt sondern von Anfang an bestritten. Auf den zwischen dem Rekurrenten und der Gemeinde Sursee abgeschlossenen Subventionsvertrag könne sich Jean Heuer nicht berufen; denn einerseits habe dieser bei dessen Abschlusse nicht mitgewirkt und andererseits habe es auch durchaus nicht in der Intention der Kontrahenten gelegen durch diesen Vertrag irgend welche Rechte für den Jean Heuer zu begründen. Die Gemeinde Sursee habe lediglich beabsichtigt, für sich und für die in Sursee wohnenden Fabrikarbeiter und die sonstigen Einwohner von Sursee den dortigen Gerichtsstand zu stipuliren. Zu diesen gehöre aber Jean Heuer nicht; dieser sei gar nicht Arbeiter der Fabrik in Sursee sondern Angestellter des Hauptgeschäftes in Biel gewesen, von welchem er zur Aufsicht und Leitung des Zweiggeschäftes in Sursee abgesandt worden sei; er habe in keinem Vertragsverhältnisse zu der Filiale in Sursee sondern lediglich in einem Mandatsverhältnisse zum Rekurrenten selbst gestanden, wie denn auch der Vertrag mit ihm in Biel abgeschlossen worden sei. In Bezug auf dieses Mandatsverhältnis habe der Vertrag mit der Gemeinde Sursee offenbar nichts bestimmen wollen. Dazu hätte letzterer jedes Interesse gehabt. Sei somit ein forum prorogatum in Sursee nicht

begründet, so müsse die streitige Forderung gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. am Domizil des Beklagten in Biel geltend gemacht werden.

C. Der Rekursbeklagte Jean Heuer trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er ausführt: Es sei unrichtig, daß er jemals im Geschäft in Biel angestellt gewesen und von dort bloß vorübergehend nach Sursee gesandt worden sei. Er sei vielmehr aus einem andern Anstellungsverhältnisse im Juli 1887 in den Dienst des Eduard Heuer für die Leitung der Fabrik in Sursee übergetreten. Da der Rekurrent in Sursee eine Fabrik betrieben, so habe er sich dort in das Handelsregister eintragen lassen müssen und mußte für alle auf den dortigen Geschäftsbetrieb bezüglichen Rechtsverhältnisse dort Recht nehmen. Sein Domizil in Biel habe mit dem Geschäftsbetriebe in Sursee nichts zu schaffen. Uebrigens liege *forum prorogatum* vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Obergericht des Kantons Luzern nimmt an, es sei zufolge des zwischen der Gemeinde Sursee und dem Rekurrenten abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1885 für die vorliegende Sache ein vertraglicher Gerichtsstand in Sursee begründet worden. Ist dies richtig, so liegt eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. nicht vor, da nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, auf die Gewährleistung dieses Artikels kann verzichtet werden.

2. Wenn nun der Rekurrent zunächst scheint behaupten zu wollen, es sei nach kantonaler Zivilprozeßgesetzgebung eine Vereinbarung über den Gerichtsstand nur als prozeßuale Prorogation in bereits anhängigen Streitfällen zulässig und wirksam, so entzieht sich diese, übrigens wohl unzweifelhaft unrichtige, Behauptung der Nachprüfung des Bundesgerichtes, da es sich dabei lediglich um die Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes handelt.

3. Dagegen muß sich fragen, ob der in dem Subventionsvertrage zwischen der Einwohnergemeinde Sursee und dem Rekurrenten vereinbarte Gerichtsstand auch vom Rekursbeklagten für sich könne angerufen werden, ob also auch ihm gegenüber ein Verzicht auf den Gerichtsstand des Domizils erklärt sei.

4. Richtig ist nun, daß im Allgemeinen eine vertragliche Erklärung sich einem bestimmten Gerichtsstand unterwerfen, dort für

gewisse Rechtsverhältnisse Domizil erwählen zu wollen, nur gegenüber dem Vertragsgegner, dem Empfänger der Erklärung, nicht aber gegenüber Dritten wirkt. Allein im vorliegenden Falle kann ein Zweifel darüber nicht obwalten — und es wird dies denn auch vom Rekurrenten eigentlich gar nicht bestritten — daß die Erklärung des Rekurrenten sich für die Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetriebe in Sursee dort belangen lassen zu wollen, nicht nur zu Handen der Gemeinde Sursee sondern daß sie zu Handen des Publikums, d. h. aller denjenigen abgegeben wurde, welche zu dem Rekurrenten mit Bezug auf sein Zweiggeschäft in Sursee in rechtliche Beziehungen treten werden. Bei dieser von vornherein für einen unbestimmten Personenkreis bestimmten Erklärung muß sich denn der Rekurrent von denjenigen behaften lassen, welche deren Voraussetzung erfüllt und sie damit acceptirt haben, d. h. von allen Personen, welche mit ihm in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb in Sursee in rechtliche Beziehungen getreten sind. Zu diesen gehört aber auch der Rekursbeklagte. Der Anstellungsvertrag zwischen diesem und dem Rekurrenten ist nicht zu den Akten gebracht worden und es ist überhaupt dessen Inhalt genauer nicht festgestellt; dagegen steht fest, daß der Rekursbeklagte thatsächlich dauernd als Leiter des Zweiggeschäftes in Sursee funktionirte, also gewiß auch zu diesem Zwecke angestellt war. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Ansprüche aus diesem Anstellungsverhältnisse solche sind, welche auf den Geschäftsbetrieb in Sursee sich beziehen.

5. Ist demnach für die vorliegende Sache ein vertraglicher Gerichtsstand in Sursee begründet, so kommt nichts darauf an, ob die Zweigniederlassung des Rekurrenten zur Zeit der Prozeßeinleitung noch bestand; dies wäre vielmehr nur dann von Bedeutung, wenn es sich um einen gesetzlichen Gerichtsstand der Zweigniederlassung respektive des Theilwohnortes handelte.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.